

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Aufgrund des § 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird durch Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 28. April 2014 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 6. Dezember 2011, geändert durch:

- die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. März 2012
- die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. September 2012
- die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. Dezember 2012
- die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 1 Name, Sitz und Gebiet

§ 1 wird um den bisherigen § 2 (Kreisgebiet) ergänzt und erhält folgenden Absatz 3:

(3) Das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte besteht aus den Städten und Gemeinden, die nach geltendem Recht zu ihm gehören. Auf § 7 Absatz 2 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG M-V) wird insbesondere verwiesen.

2. § 2 Kreisgebiet

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte führt das folgende Wappen: „Gespalten und durch Wellenschnitt halbgeteilt; vorn in Gold ein halber hersehender, golden gekrönter schwarzer Stierkopf am Spalt mit geschlossenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und silbernem Horn; hinten oben in Silber ein aufgerichteter, golden bewehrter roter Greif mit aufgeworfenem Schweif, unten in Blau sieben silberne Wellenfäden.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Landkreises und die Umschrift „LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“ sowie eine Kennnummer.
- (3) Die Flagge des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau und Gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge des blauen und des gelben Streifens

übergreifend, das Landkreiswappen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

- (4) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte ist zu beantragen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landrates oder der Landrätin. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen des Landkreises ohne die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung verwendet.

3. § 8 Kreisausschuss

In § 8 Absatz 4 Satz 2 werden die Ziffern 1 und 2 durch folgende Regelung ersetzt:

Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat über dienst- und personalrechtliche Angelegenheiten der Beamten und Angestellten, die als Dezernentinnen oder Dezernenten oder als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter tätig sein sollen oder tätig sind. Entscheidungen über die Anerkennung von Dienstunfällen und die Genehmigung von Nebentätigkeiten, Erholungs- und Sonderurlaub werden gemäß § 11 Absatz 4 auf die Landrätin oder den Landrat übertragen.

4. § 15 Aufwandsentschädigung

In § 15 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu eingefügt:

- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen an ein und demselben Ort statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 30. April 2014

-Siegel-

i.V. Konieczny
Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.